



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat 43 Teilhabe behinderter Menschen, Sozialhilfe
Albertstraße 10
01097 Dresden

-nur per E-Mail-

Ihre E-Mail vom 22. Juli 2021

Vb 2

bearbeitet von:
Sandra Kiepels

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4334
Fax +49 228 99 527-1195

vb2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 30. Juli 2021

AZ: Vb2-50240/2 Nachzahlung Grundrente

Sehr geehrte Frau Bräunig,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22. Juli 2021. In dieser nehmen Sie Bezug auf das Hinweisschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII vom 1. Juni 2021 und teilen mit, dass es hierzu seitens der sächsischen Sozialhilfeträger Rückfragen gebe.

Zum einen bitten Sie um Rückmeldung dazu, ob Nachzahlungen der Rentenversicherung, die Leistungsberechtigte evtl. nach Abwicklung des Erstattungsverfahrens erhalten, genauso wie die Nachzahlungen der Grundsicherung, die sich aus der rückwirkenden Anerkennung des Freibetrages ergeben, behandelt werden sollen, d.h. nicht als Einkommen im Zuflussmonat und danach nicht als Vermögen berücksichtigt werden sollen. Dies entspräche nach Ihrer Einschätzung der gesetzgeberischen Zielsetzung.

Nach Auffassung des BMAS sind Nachzahlungen der Rentenversicherung, die nach Abwicklung des Erstattungsverfahrens an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt werden, nicht so zu behandeln wie Nachzahlungen der Grundsicherung. Dies bedeutet, dass die Nachzahlungen der Rentenversicherung im Zuflussmonat als Einkommen und danach als Vermögen berücksichtigt werden sollen.

Bei den Nachzahlungen der Rentenversicherung handelt es sich um die nachträglich ausgezahlten Grundrentenzuschläge. Bei rechtzeitiger Auszahlung wären diese als

Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII im jeweiligen Zuflussmonat berücksichtigt worden. Eine Gleichbehandlung mit der Nachzahlung der Freibeträge aus der Grundsicherung kommt daher nicht in Betracht.

Zum anderen bitten Sie um Rückmeldung dazu, ob im Hinblick auf die Nachzahlungen der Grundsicherung, die sich aus der rückwirkenden Anerkennung des Freibetrages ergeben, der Leistungsbezug tatsächlich dauerhaft nicht von dem Einsatz oder von der Verwertung der Nachzahlung abhängig gemacht werden darf. Dies führe nach Ihrer Einschätzung faktisch zu einem erhöhten Schonvermögen, welches bei rechtzeitiger Auszahlung nicht entstanden wäre. Sie und die Sozialhilfeträger regen daher an, zumindest ab der nächsten Vermögensprüfung im Rahmen eines Weiterbewilligungsantrages davon auszugehen, dass die Nachzahlung verbraucht wurde.

Das BMAS vertritt weiterhin die Rechtsauffassung, dass der Leistungsbezug gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII dauerhaft nicht vom Einsatz oder der Verwertung der Nachzahlung der Grundsicherung abhängig gemacht werden darf.

Dies führt zwar faktisch zunächst zu der von Ihnen erwähnten Erhöhung des Schonvermögens. Jedoch gilt diese Erhöhung nicht unbegrenzt. Sobald der Leistungsberechtigte einen Teil des auf diese Weise erhöhten Schonvermögens verbraucht hat, sinkt entsprechend auch die Vermögensschongrenze. Hierzu folgendes Beispiel: Ein Leistungsberechtigter erhält 1.000 Euro aus der Nachzahlung. Die Schonvermögensgrenze steigt damit, falls er vorher bereits 5000 Euro angespart hatte, faktisch von 5.000 Euro auf 6.000 Euro (die COVID-19-Sonderregelungen werden im Beispiel außer Acht gelassen). Sobald der Leistungsberechtigte von diesen 6.000 Euro einen Betrag von beispielsweise 500 Euro verbraucht hat, sinkt diese persönliche Schonvermögensgrenze in entsprechender Höhe. Es ist dann nur noch ein Vermögen in Höhe von 5.500 Euro geschützt.

Dass eine gegebenenfalls über die üblichen 5.000 Euro erhöhte Vermögensschongrenze nicht zwischenzeitlich durch Ausgaben des Leistungsberechtigten herabgesetzt wurde, muss durch den Leistungsberechtigten bei der nächsten Vermögensprüfung im Rahmen seines Weiterbewilligungsantrages durch einen geeigneten Kontoauszug nachgewiesen werden.

Für die von Ihnen angesprochene Annahme einer zeitlichen Befristung des erhöhten Schonvermögens besteht im SGB XII keine Rechtsgrundlage. Auch die Voraussetzungen eines Analogieschlusses liegen nicht vor. Der Gesetzgeber wollte mit den in § 82a SGB XII geregelten Freibeträgen gerade langjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung honorieren. Dem stände entgegen, wenn diese Anerkennung

gewissermaßen ein Ablaufdatum hätte und entsprechende Nachzahlungen binnen eines bestimmten Zeitraumes verbraucht werden müssten, um einer Anrechnung auf Sozialhilfeleistungen zu entgehen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Nachzahlung der Grundsicherung aus der rückwirkenden Anerkennung des Freibetrages nicht im Verantwortungsbereich der leistungsberechtigten Person liegt, sondern durch Entscheidungen des Gesetzgebers ausgelöst worden ist

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Kiepels